



**Planzeichenerklärung**

- gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiete, die der Erholung dienen
- Sondergebiete für militärische Zwecke
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Solar  
(betrifft die 1. Änderung des FNP)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Landschaft
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
- Überschwemmungsgebiet
- Flächen für Abgrabungen
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Landschaftsschutzgebiet
- Wald
- Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
- Wiesen
- Flächen, für die Landwirtschaft
- Bodendenkmal

Nachrichtliche Übernahmen

- Flächen, für die der Verdacht besteht mit Altlasten belastet zu sein
- Badeplatz
- Anlagen zur Energieversorgung
- Wasserfläche
- Straßen
- Bahnanlagen
- Ortsgrenze  
Grenze des Geltungsbereichs
- Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Präambel zur 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Annaburg die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Annaburg, den 15.08.2017  
 Klaus-Rüdiger Neubauer  
 Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**

1. Feststellungsbeschluss  
 Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf mit Begründung, in ihrer Sitzung am 15.08.17, beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses ist am 07.11.17, im Amtsblatt Nr. 111.2017, der Stadt Annaburg erfolgt.

Annaburg, den 08.11.17  
 Klaus-Rüdiger Neubauer  
 Bürgermeister

2. Genehmigung  
 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.10.2017, Az.: 63-02821-2017-41 mit ohne Nebenbestimmungen erteilt.

Wittenberg, den 16.10.2017  
 Höhere Verwaltungsbehörde

3. Ausfertigung  
 Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf wird hiermit ausfertigt.

Annaburg, den 08.11.17  
 Klaus-Rüdiger Neubauer  
 Bürgermeister

4. Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf sowie die Stelle, bei der die Planung, einschließlich zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, für jedermann auf Dauer einsehbar sind und darüber Auskunft zu erhalten ist, ist am 07.11.2017 im Amtsblatt Nr. 111.2017 der Stadt Annaburg bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB erfolgt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin ist damit am 07.11.17 wirksam geworden.

Annaburg, den 08.11.2017  
 Klaus-Rüdiger Neubauer  
 Bürgermeister

5. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von 1 Jahr nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB erfolgt.

Annaburg, den 18.02.2020  
 Klaus-Rüdiger Neubauer  
 Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

**PROJEKTLQGISIK WILLE**  
 UG (haftungsbeschränkt)  
 Brandenburgische Ing.-Kammer Dipl.-Ing. S. Wille, Zul.-nr. 30606/96

Bauherr: Projektlogistik Wille UG  
 04895 Falkenberg OT Beyern, Waldstraße 2

Mastab: 1:10000  
 Datum: Juli 2017

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf  
 Bereich ehemaliges Logistikzentrum der NVA in Prettin  
 Feststellungsbeschluss  
 Genehmigungsverlage